

Neufassung des Benutzungstarifs für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Friedland

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 06. September 2018 folgende Neufassung des Benutzungstarifs für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Friedland beschlossen:

§ 1

Entgeltspflicht

- 1.) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde werden nach den Benutzungsordnungen der Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung Entgelte nach diesem Benutzungstarif erhoben. Die Festsetzung der Entgelte für die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft erfolgt im Auftrag dieser Träger nach den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen ebenfalls nach diesem Tarif durch die Gemeinde. **Eine Entgeltspflicht besteht nicht, soweit Landesrecht eine Freistellung von Elternbeiträgen vorsieht.**
- 2.) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Dauer der Betreuung in der Kindertagesstätte. Die Entgelte werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dem Gesamteinkommen der Personensorgeberechtigten, ihrer Kinder sowie der weiteren zum Haushalt hinzuzurechnenden Personen (einschließlich dem nicht ehelichen Lebenspartner) berechnet.

§ 2

Einkommensbegriff

- 1.) Zur Festsetzung des Benutzungsentgelts wird das Gesamteinkommen der Personensorgeberechtigten nach § 1 Abs.2 Satz 2 und ihrer Kinder sowie der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder einschließlich des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattens und Lebenspartners sowie eines nicht ehelichen Lebensgefährten im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 3 a SGB II den Einkommensgrenzen nach § 3 gegenübergestellt. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich grundsätzlich nach § 82 SGB XII. Abweichend von § 82 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,00 € mtl. je Arbeitnehmer/in in Abzug gebracht. Weiterhin werden nachgewiesene Unterhaltszahlungen für unterhaltsberechtigte Kinder/Angehörige einkommensmindernd berücksichtigt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- 2.) Hierzu wird das Durchschnittseinkommen des Vorjahres, bzw. bei Änderung der Einkommenssituation, der letzten 3 Monate, die dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgegangen sind, frühestens jedoch die Monate März bis Mai vor Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres, für das die Festsetzung des Entgeltes erfolgen soll, berücksichtigt. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzu gerechnet.

Bei Neuaufnahme einer Beschäftigung wird das Einkommen gegebenenfalls geschätzt und das Entgelt vorläufig festgesetzt. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind durch Vorlage entsprechender Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers nachzuweisen. Die hier vorzulegende "Jahresverdienstbescheinigung" ist grundsätzlich die Abrechnung für den Monat Dezember.

- 3.) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften, wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrunde gelegt, das in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum (§ 3 Abs. 2) liegt.
- 4.) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.
- 5.) Elterngeld wird abzüglich eines Freibetrags von 300,00 € bzw. 150,00 € bei einer Bezugsdauer von 2 Jahren, bei allen Personensorgeberechtigten als Einkommen angerechnet.
- 6.) Das Benutzungsentgelt und der Verpflegungskostenbeitrag werden jeweils für den vollen Monat, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme in eine Kindertagesstätte, erhoben.
- 7.) Die Kindergeldberechtigung für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist durch die Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
- 8.) Betreuungsgeld wird auf das Einkommen entsprechend Nachweis angerechnet.

§ 3

Einkommensgrenzen

- 1.) Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:

- a) Einkommensgruppe I

Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 2 zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreitet. Besteht die Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 aus zwei Personen, so beträgt die Einkommensgrenze 1.470,00 €. Für eine Haushaltsgemeinschaft mit drei Personen beträgt die Einkommensgrenze 1.842,00 €; für jede weitere zur Haushaltsgemeinschaft gehörende Person erhöht sie sich um 287,00 € zuzüglich der für diese Person zu berücksichtigenden Unterkunftspauschale.

- b) Einkommensgruppe II

Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250,00 € überschreitet.

c) Einkommensgruppe III

Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 500,00 € überschreitet.

d) Einkommensgruppe IV

Zur Einkommensgruppe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 750,00 € überschreitet.

e) Einkommensgruppe V

Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1000,00 € überschreitet.

f) Einkommensgruppe VI

Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um mehr als 1000,00 € überschreitet.

- 2.) Die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppe nach Abs. 1 erfolgt für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Festsetzungszeitraum), soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 5 erforderlich wird. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen, ist die Einkommensgruppe nach Abs.1 neu zu ermitteln.
- 3.) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer anderen als der sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommensgruppe vornehmen, wenn die Einstufung nach Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.
- 4.) Personensorgeberechtigte, die keinen Festsetzungsantrag stellen und somit ihr Einkommen nicht nachweisen, werden rückwirkend der Einkommensgruppe VI zugeordnet. Die Festsetzung des Entgelts erfolgt zum 1. des Monats in dem der Antrag eingereicht wird.
- 5.) Personensorgeberechtigte, die den Bezug von Sozialleistungen durch Vorlage einer Sozial-Card des Landkreises Göttingen oder des Bescheides nachweisen, werden ohne weitere Einkommensberechnung der Einkommensgruppe I zugeordnet.

§ 4

Vorläufige Ermittlung der Einkommensgruppe

- 1.) Hat/Haben der/die Personensorgeberechtigte/n Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3, so hat er/haben sie deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legende Kalenderjahr glaubhaft zu machen. Die Gemeinde kann geeignete Nachweise verlangen, ermittelt daraus das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter

dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung zu einer der Einkommensgruppen nach § 3 Abs. 1 vor.

- 2.) Die endgültige Zuordnung zu einer der Einkommensgruppen nach § 3 Abs. 1 erfolgt nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalenderjahr. Der Einkommenssteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres vorzulegen, der auf das der Einkommensberechnung zugrunde gelegte Kalenderjahr folgt. Wird innerhalb der Frist nach Satz 2 kein Einkommenssteuerbescheid vorgelegt, so erfolgt die Zuordnung zur Einkommensgruppe VI.
- 3.) Mit der endgültigen Zuordnung zu einer Einkommensgruppe nach Abs. 2 erfolgt auch eine abschließende Festsetzung des Benutzungsentgeltes. Dabei sich ergebende Überzahlungen werden erstattet, Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung zu entrichten.

§ 5

Änderung der Einkommensverhältnisse

- 1.) Verringert sich das bei der Berechnung nach § 3 Abs. 1 zugrunde gelegte Einkommen, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung der Einkommensgruppe beantragen. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht. Die Neufestsetzung erfolgt zum 1. des Monats des Eingangs des Antrags.
- 2.) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 130,00 € monatlich, so haben die Personensorgeberechtigten dies im Monat der Erhöhung der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde nimmt dann ggfs. eine Neufestsetzung vor.
- 3.) Die Gemeinde kann für weitere Zeiträume, für die ein Benutzungsentgelt zu entrichten ist, die Vorlage von neuen/weiteren Einkommensnachweisen verlangen.

§ 6

Höhe des Entgelts

- 1.) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den Anlagen. Sie sind Bestandteil des Benutzungstarifes; können aber unabhängig vom Tarif geändert werden.
- 2.) Personensorgeberechtigte, die der Einkommensgruppe I zugeordnet sind, können einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz beim Landkreis Göttingen stellen.
- 3.) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Personensorgeberechtigten in einer Kindertagesstätte entgeltpflichtig betreut, so ist lediglich für das älteste Kind das Benutzungsentgelt in der vorstehenden Höhe zu entrichten. Für das zweitälteste Kind der gleichzeitig betreuten Kinder ermäßigt sich das Entgelt um 50 %. Der Ermäßigungsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Diese Regelungen gelten nicht für Sonderöffnungszeiten und den Verpflegungskostenbeitrag.

Betreute Kinder nach den Sätzen 1 bis 3 (§ 6 Abs. 3), für die kein Betreuungsentgelt zu entrichten ist, bleiben bei der Ermittlung der Geschwisterermäßigung für jüngere Kinder unberücksichtigt.

- 4.) Für die Bereitstellung eines Mittagessens sowie für die Abgabe von Getränken ist zusätzlich zum Benutzungsentgelt ein Verpflegungskostenbeitrag nach der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten zu zahlen.
- 5.) Die Entgelte und der Verpflegungskostenbeitrag sind im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Tarifs unwirksam oder geändert werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Neufassung des Benutzungstarifs tritt am 01. August 2018 in Kraft. Der bisherige Benutzungstarif vom 20. März 2017 tritt hierdurch außer Kraft.

Friedland, den 07.09.2018

Der Bürgermeister

(Friedrichs)